

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferung/Verkauf) der Eloxal-Technik-Zwickau GmbH (Stand 06/2022)

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Kunden – auch wenn unsere Bedingungen keine abweichende Regelung enthalten – wird hiermit widersprochen; sie werden nicht Vertragsbestandteil. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis von Bedingungen des Kunden infolge einer Auftragserteilung des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Unsere Angebote können nur innerhalb der im Angebot genannten Frist vom Kunden angenommen werden. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot des Kunden.
- 1.3 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
- 1.4 Unsere Liefer- und Leistungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.5 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden getroffen werden, sind mindestens in Textform niederzulegen.

## 2. Preise, Zahlungsbedingungen

- 2.1 Unsere Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, netto ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht- sowie Versicherungskosten und etwaiger Zollgebühren (EXW gem. INCOTERMS) und insbesondere bei Inlandslieferungen zzgl. Mehrwertsteuer. Ändern sich die Kostenfaktoren bis zum Liefertermin wesentlich, ohne dass dies auf unserem Verschulden beruht, insbesondere Kosten für Löhne, Vormaterial oder Energie, kann der vereinbarte Preis den geänderten Kostenfaktoren angepasst werden. Wir werden dies dem Kunde entsprechend mitteilen. Wird der Kunde durch die gestiegenen Kostenfaktoren unzumutbar benachteiligt, ist dieser zum – für beide Seiten kostenfreien Rücktritt – berechtigt.
- 2.2 Soweit nicht anders vereinbart, haben Zahlungen bis zum 14. des der Lieferung ab Werk folgenden Monats ohne Abzug bei uns eingehend zu erfolgen. Bei verspäteten Zahlungen werden Zinsen ab Fälligkeitsdatum in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Weitergehende Ansprüche aus Verzug bleiben unberührt. Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen sowie Anzahlungen in angemessenem Umfang zu verlangen. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. In diesem Fall setzen wir den Kunden über Art und Umfang der erfolgten Verrechnung in Kenntnis.
- 2.3 Aufrechnungsrechte/Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis stammen, rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 2.4 Soweit infolge nach Vertragsabschluss eingetretener Umstände unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, diesen sofort fällig zustellen. Gerät der Kunde in Zahlungsrückstand, so sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Kunden zu betreten und von uns gelieferte, aber noch nicht bezahlte Ware in Besitz zu nehmen. Im Falle des Verzuges mit Zahlungen endet das Recht des Kunden auf Weiterverarbeitung der gelieferten Ware. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. In beiden Fällen können wir die Einziehungsermächtigung nach Ziffer 7.7 widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung verlangen. Alle diese Rechtsfolgen kann der Kunde durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden.
- 2.4 Treten – gleichgültig aus welchem Grunde – Schwierigkeiten bei der Transferierung des Rechnungsbetrages in die Bundesrepublik Deutschland auf, so gehen die dadurch entstehenden Nachteile zu Lasten des Kunden. Kann der Zahlungsweg oder die vereinbarte Zahlungsweise nicht eingehalten werden, ist der Kunde verpflichtet, die Zahlung nach unserer Wahl zu leisten.

## 3. Maße, Gewichte, Güten, Schutzrechte und Verantwortung des Kunden

- 3.1 Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN oder dann zulässig, wenn dies geltende Übung ist. Sonstige Abweichungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Wird uns Material zur Bearbeitung übergeben, so gilt die bei Eingang in unserem Werk festgestellte Eingangsmenge auch als Auslieferungsmenge. Wegen einer Fehlmenge bei der Lieferung an den Kunden von bis zu 4% der Eingangsmenge können Rügen vom Kunden nicht erhoben werden.
- 3.2 Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben zur Materialzusammensetzung und Materialqualität. Wir sind zur Materialprüfung – soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart – vor Verarbeitung nicht verpflichtet. Passgenauigkeiten und Verhaltemaße hat der Kunde ebenfalls mindestens in Textform spätestens mit/bei Vertragsschluss anzugeben; sonst sind wir zu deren Einhaltung nicht verpflichtet.

## 4. Versendung und Gefahrübergang

- 4.1 Transportweg und Transportmittel sowie die Bestimmung des Spediteurs oder Frachtführers sind mangels ausdrücklicher Vereinbarung unserer Wahl überlassen.
- 4.2 Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt auf Kosten und Gefahr des Kunden die Waren nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
- 4.3 Bei Transportschäden hat der Kunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme durchzuführen und uns unverzüglich zu informieren.
- 4.4 Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder den selbst abholenden Kunden, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir den Transport mit eigenen Fahrzeugen durchführen.
- 4.5 Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.
- 4.6 Soweit nicht anders vereinbart, wird die Ware unsererseits zur Versendung an den Kunden so verpackt, wie sie vom Kunden bei Lieferung an uns verpackt wurde.
- 4.7 Soweit wir die Beförderung der Ware veranlassen, gelten ergänzend die in Ziff. 22ff der AdSP geregelten Haftungsbegrenzungen für Schäden auf dem Transportweg auch zwischen uns und dem Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, uns mindestens in Textform zu informieren, wenn das vom Kunden an uns zur Bearbeitung übergebene Material einen höheren Wert hat, als der in Ziff. 23.1.1. AdSP genannte Betrag von 8,33 Sonderziehungsrechten je Kilogramm (entspricht ca. 10 € je Kilogramm zum Stand April 2022).
- 4.8 Soweit Transport-, Um-, Versand- und Verkaufsverpackungen nicht bei privaten Endverbrauchern oder gleichgestellten Anfallstellen i.S.d. Verpackungsgesetzes anfallen oder nicht bereits durch den Hersteller lizenziert sind (z.B. Grüner Punkt oder anderes Systemkennzeichen), sorgt der Kunde auf eigene Kosten für die gesetzmäßige Entsorgung und Wiederverwertung der Verpackungen und erfüllt etwaige Nachweis- und Dokumentationspflichten.

## 5. Lieferzeiten, Lieferverzögerungen, Abruf

- 5.1 Die vereinbarten Lieferzeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden.
- 5.2 Wenn der Kunde vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten –, wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung o.ä., nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferzeiten – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen zu verändern.
- 5.3 Für die Einhaltung der Lieferzeiten ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferzeiten mit Versandbereitschaft als eingehalten.
- 5.4 Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die uns oder unsere Zulieferanten betreffen und die wir auch mit der nach Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien – insbesondere auch Pandemiesituationen –, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird uns die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Kunde, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Als eine von uns nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Fall auch Streiks oder Aussperrung.
- 5.5 Die Lieferzeit verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – um den Zeitraum, währenddessen der Kunde uns gegenüber mit Leistungen in Verzug ist.
- 5.6 Kommen wir in Verzug, kann der Kunde nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn uns die Lieferung der Waren aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich wird.
- 5.7 Ein dem Kunden oder uns nach Ziff. 4.4 oder 4.6 zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags, es sei denn, die bereits erfolgte Teilleistung ist für den Kunden unverwendbar.
- 5.8 Auch bei Terminvereinbarungen geraten wir bei anderen als Geldleistungen nur durch Mahnung in Verzug, sofern der Termin in unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als "fix" bezeichnet ist.
- 5.9 Bei Lieferverträgen auf Abruf ist die vereinbarte Abrufzeit vom Kunden genau einzuhalten. Wird nicht gemäß vereinbartem Lieferplan oder innerhalb

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferung/Verkauf) der Eloxal-Technik-Zwickau GmbH (Stand 06/2022)

- angemessener Frist abgerufen, können wir unbeschadet unserer anderen Rechte nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten oder die Ware als geliefert berechnen. Im letzteren Fall lagert die Ware alsdann auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Ist eine Abnahmefrist vereinbart, so sind wir über ihren Ablauf hinaus zur Lieferung nicht verpflichtet.
- 5.10 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger, rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Falsch- bzw. Nichtbelieferung oder verzögerte Belieferung ist durch uns verschuldet. Wir werden den Kunden unverzüglich vom Eintritt eines solchen Hindernisses informieren und gegebenenfalls erhaltene Zahlungen des Kunden erstatten, wenn der Vertrag deshalb nicht durchgeführt wird.
- 6. Mängel der Ware, Gewährleistung**
- 6.1 Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge sind wir berechtigt, nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nach zu erfüllen. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so steht dem Kunden nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist unter Ausschluss weitergehender Ansprüche das Recht zu, Minderung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind nur unter den Voraussetzungen der Ziff. 7 gegeben.
- 6.2 Der Kunde hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen. Ferner hat der Kunde den Weiterverkauf oder die Weiterverarbeitung bei Feststellung eines Mangels sofort einzustellen.
- 6.3 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt - in jedem Fall vor einem Einbau in oder einem Anbau an eine andere Sache, bzw. einer Vermischung/Vermengung mit anderen Sachen - auf Mängel gem. § 434 BGB, insbesondere im Hinblick auf eine ggf. vereinbarte Beschaffenheit, zu untersuchen. Er ist verpflichtet, uns unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen - erkennbare Mängel (insbesondere mengenmäßige Abweichungen und Abweichungen von den auf dem Lieferschein ausgewiesenen Artikeln) in Textform mitzuteilen. Abweichungen (Fehlmenge(n) und Falschliefere(n)) sind zusätzlich auf dem Lieferschein zu vermerken und vom Kunden abzuzeichnen.
- 6.4 Anfangs nicht erkennbare Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung - spätestens innerhalb von zwei Werktagen - in Textform uns gegenüber gerügt werden.
- 6.5 Die Gewährleistung gilt nur für Beanspruchungen unter den gewöhnlichen betrieblichen und klimatischen Bedingungen am Werk des Kunden, für welches die Lieferung vorgesehen ist. Soll die Ware unter besonderen Bedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit etc.) eingesetzt werden und sind wir davon nicht vor Vertragsabschluss durch den Kunden mindestens in Textform unterrichtet worden, ist eine Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen, die nur wegen dieser besonderen Bedingungen eingetreten sind.
- 6.6 Soweit Eigenschaften der Ware hinsichtlich Optik, Schichtstärke, Korrosionsschutzbeständigkeit, Passgenauigkeit und Reibungskoeffizienten unsererseits zugesichert werden, unterliegt die Zusicherung der Bedingung, dass die Ware nur für die uns mindestens in Textform bei Vertragsabschluss mitgeteilten Verwendungszwecke eingesetzt wird. Für geringfügige Abweichungen in der Farbe und im Finish von vorliegenden Mustern wird keine Gewährleistung übernommen. Dies gilt auch, wenn die von uns bearbeiteten Gegenstände untereinander geringfügige Abweichungen dieser Art aufweisen. Für die Formstabilität bei Materialstärken unter 1,5 mm übernehmen wir keine Gewährleistung.
- 6.7 Das an uns vom Kunden gelieferte, von uns zu bearbeitende Material muss frei sein von Gusshaut, Formsand, Zunder, Ölkohle, eingebranntem Öl/Fett, Schweißschlacke, Graphit, Farb/Lackanstrichen, unbekanntem Galvanischen Beschichtungen und Versiegelungen; es darf keine Poren, Lunker, Risse, Doppelungen, etc. aufweisen; Gewinde müssen ausreichend unterschritten sein. Ist dies nicht der Fall, sind wir berechtigt, die Bearbeitung abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten. Besteht der Auftraggeber gleichwohl auf einer Bearbeitung oder ist das uns zur Oberflächenbehandlung angelieferte Material, aus für uns nicht erkennbaren Gründen, technologisch für die uns beauftragte Oberflächenbehandlung nicht geeignet, übernehmen wir keine Gewähr für eine bestimmte Maßhaltigkeit, Haftfestigkeit, Farbhaltung und Korrosion verhindernde Eigenschaften der Eloxalschicht, soweit eine Mangelhaftigkeit auf die Ungeeignetheit des Materials zurückzuführen ist und nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch uns, unsere Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen beruht. Im Übrigen wird für Haftfestigkeit der Eloxalschicht keine Gewähr übernommen, wenn das von uns bearbeitete Material nach der Oberflächenbehandlung verformt wird.
- 6.8 Wird uns die für eine Oberflächenbehandlung vorgesehene Ware bzw. ein hierfür geeignetes Muster vor Beginn der Verarbeitung nicht für einen angemessenen langen Zeitraum zu Testzwecken überlassen, ist die Haftung für Korrosionsschäden, die weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit von uns, unseren Vertretern oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgeschlossen. Ist uns im Einzelfall wegen der vom Kunden vorgegebenen Auslieferungszeit aus Termingründen die Durchführung von Kurzzeittests oder anderen chemischen und/oder mechanischen Untersuchungen oder die Erstellung von Messprotokollen oder Prüfzertifikaten nicht möglich und verlangt der Kunde trotz eines entsprechenden vorherigen Hinweises durch uns, die Oberflächenbehandlung ohne solche Prüfungsmöglichkeiten, ist die Haftung für Schäden, die weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit von uns, unseren Vertretern oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgeschlossen, es sei denn die Schäden sind nicht auf die mangelnde Überprüfbarkeit zurückzuführen.
- 6.9 Hohlteile werden nur an den Außenflächen galvanisch behandelt, sofern nicht ausdrücklich mindesten in Textform eine Hohlraumbehandlung vereinbart worden ist. Sofort einsetzende Korrosion an unbehandelten Flächen begründet keine Gewährleistungsansprüche des Kunden. Oberflächenbehandeltes Material ist durch Schwitzwasser und Reibkorrosion gefährdet. Es ist deshalb vom Kunden sachgemäß zu verpacken, zu lagern und zu transportieren.
- 6.10 Der Kunde hat – soweit nicht anders vereinbart – die Mindestschichtdicken der Eloxalschicht an einem Messpunkt festzulegen. Sonst kann dieser Messpunkt unsererseits festgelegt werden.
- 6.11 Für Schäden durch später aus Doppelungen und sonstigen unzugänglichen Hohlräumen heraussickernde Rückstände aus dem Behandlungsprozess haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch uns, unsere Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen.
- 6.13 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Ausgenommen hiervon sind Lieferungen, bei denen uns der Auftraggeber spätestens bei Vertragsabschluss mindestens in Textform darüber informiert hat, dass diese für ein Bauwerk verwendet werden sollen.
- 7. Allgemeine Haftungsbegrenzung**
- 7.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Verletzung von Vertragspflichten durch Geschäftsführer oder leitende Angestellte sowie bei Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht. Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung besteht, ist die Schadensersatzhaftung auf die vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden begrenzt, falls uns der Kunde nicht auf die Möglichkeit der Entstehung eines atypisch hohen Schadens hingewiesen hat.
- 7.2 Die Haftung für Mangelfolgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist auf das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- 7.3 Von dieser Regelung (Ziff. 7) bleiben Ansprüche wegen Personenschäden, Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und/oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 8. Insolvenz /Korruption**
- 8.1 Stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder stellt der Kunde den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren über sein Vermögen, so sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.2 Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde oder eine seiner MitarbeiterInnen unseren mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befassten MitarbeiterInnen oder Beauftragten oder in deren Interesse einem Dritten wirtschaftliche oder ideelle Vorteile in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.
- 9. Vertragssprache/Erfüllungsort und Gerichtsstand/Urkundenprozess/Wirksamkeit**
- 9.1 Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, ist die Vertragssprache Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben anderer Sprachen bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 9.2 Zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) und von solchen Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen.
- 9.3 Sofern der Kunde Kaufmann oder eine diesem nach § 29 Abs. 2 ZPO gleichgestellte Person ist, ist Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen unser Sitz. Als Gerichtsstand wird mit diesen Personen Zwickau vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden wahlweise an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 9.4 Die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Kunden im Urkundenprozess ist ausgeschlossen.
- 9.5 Auch wiederkehrende Verhaltensweisen zwischen uns und dem Kunden oder eine etwaige Verzögerung oder Unterlassung von unserer Seite, ein gemäß den vorliegenden Lieferbedingungen gewährtes Recht auszuüben, gelten nicht als Verzicht auf diese Rechte.
- 9.6 Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Parteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahekommt.